

# **Schutzverband**

## **Deutscher Wein e.V.**

# **S a t z u n g**

vom 21. Januar 1966,

mehrfach geändert, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3.  
Dezember 2018

**§ 1**  
**(Name und Sitz)**

Der Verein trägt den Namen

**SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.**

Er hat seinen Sitz in Mainz.

**§ 2**  
**(Zweck des Vereins)**

Der Verein dient dem freien, lauterem Wettbewerb zum Schutz des deutschen Weins.  
Er gehört zu den Verbänden im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 UWG.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1) Die Gewährung von Rechtsrat gegenüber seinen Mitgliedern im Sinne des Vereinszwecks.
- 2) Die Förderung der Rechtstreue im Weinfach in Abstimmung mit den Organisationen der Weinwirtschaft und den Mitgliedern.
- 3) Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weins.
- 4) Die Beobachtung des Wettbewerbsgeschehens auf dem Weinmarkt in Etikettierung, Werbung und Warenzeichen.
- 5) Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.
- 6) Die Weiterentwicklung der dem Vereinszweck dienenden Gesetzgebung.
- 7) Die Information des Weinfachs über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Weinrechts und Wettbewerbsrechts.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Wahrung von Einzelinteressen seiner Mitglieder ist - mit Ausnahme der Beratung gemäß Ziff. 1 - ausgeschlossen.

**§ 3**  
**(Mitgliedschaft)**

Mitglieder können werden

- a) Unternehmen der Weinwirtschaft und der Weinabsatzwirtschaft einschließlich der Genossenschaften,
- b) die auf regionaler Ebenetätigen Organisationen (Weinbauverbände, Weinkellereiverbände, Gebietsweinwerbungen),
- c) die auf Bundesebene tätigen Organisationen und öffentlich- rechtliche Einrichtungen der Weinwirtschaft (insbesondere der Deutsche Weinfonds, der Deutsche Weinbauverband, der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien, der Deutsche Raiffeisenverband, die Deutsche Weinsiegel GmbH).

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand ab, so hat der Bewerber das Recht, aufgrund des ablehnenden Bescheides die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mehrheitlich beschließt.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten und Einrichtungen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

## **§ 4**

### **(Rechte der Mitglieder)**

Die Mitglieder oder deren Vertreter haben das Recht auf Rechtsberatung gemäß § 2 Ziff. 1. Sie können ferner

- a) verlangen, dass der Verein ihm mitgeteilte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die einschlägigen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Möglichkeiten prüft, gegebenenfalls rechtlich verfolgt und über das Ergebnis der Prüfung und Rechtsverfolgung Bericht erstattet,
- b) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen,
- c) in Ämter des Vereins gewählt werden.

Fördernde Mitglieder oder deren Vertreter können:

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen,
- b) in Organe des Vereins mit beratender Stimme gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Zwecke des Vereins zu fördern,
- b) die nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- c) die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5**

### **(Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen,
- b) bei Erlöschen des Unternehmens, des angeschlossenen Verbandes, der öffentlich- rechtlichen Einrichtung,
- c) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Streichung muss jedoch eine vom Vorsitzenden unterzeichnete schriftliche Mahnung vorausgegangen sein.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins und dem darin festgelegten Vereinszweck zuwiderhandelt oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Weinrechts oder Wettbewerbsrechtes vorliegt. Erhebt das Mitglied gegen den durch eingeschriebenen Brief mitzuteilenden Vorstandsbeschluss innerhalb Monatsfrist Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag zu setzen ist.

Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Jeder Ausscheidende hat die Vereinsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, zu entrichten. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den

Verein.

## **§ 6**

### **(Beiträge)**

Der Schutzverband Deutscher Wein e.V. finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Zuschüssen.

Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Beitrag ist halbjährlich oder für das ganze laufende Jahr auf ein Konto des Vereins im Voraus einzuzahlen.

Es ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen; der Jahresabschluss ist durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Verbandsmitglied zu prüfen.

Der Vorstand kann jährlich entsprechend dem Jahresabschluss eine allgemeine Beitragsrückgewähr beschließen.

Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe im Einvernehmen zwischen Vorstand und dem fördernden Mitglied festgelegt wird.

## **§ 7**

### **(Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **(Mitgliederversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sie ist zuständig zur

Beschlussfassung über alle das Bestehen und die Tätigkeit des Vereins betreffenden Fragen. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahme gesuche.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung der Versammlung kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen dürfen Beschlüsse nur erfolgen, wenn diese Beratungsgegenstände mit Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.

Über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur dann Beschlüsse fassen, wenn in ihr mindestens dreiviertel der Mitglieder vertreten sind. Sind zu der Mitgliederversammlung Mitglieder nicht in genügender Anzahl erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Wegen des Stimmenverhältnisses ist in jedem Fall nach §§ 33 bzw. § 41 BGB zu verfahren.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des

Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Desgleichen gilt für den Beschluss, dass der Verein aufgelöst werden soll.

## **§ 9**

### **(Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung)**

Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

## **§ 10**

### **(Stimmrecht)**

Stimmberechtigt ist jedes in der Mitgliederversammlung vertretene ordentliche Mitglied mit einer Stimme.

Die Stimme ist durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Unternehmens, des Verbandes oder der öffentlich-rechtlichen Einrichtung abzugeben. Die ordentlichen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

## **§ 11**

### **(Verlauf der Mitgliederversammlung)**

Über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **(Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorsitzende des Beirats gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Die weiteren Mitglieder sollen aus einem Bundesverband, einer Landesorganisation, einer Gebietsweinwerbung sowie aus den übrigen Mitgliedern stammen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie sind auch befugt, den Verein alleine zu vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet insbesondere über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist bei fristgerechter Einladung im Rahmen seiner Geschäftsordnung in jedem Fall beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich über die Tätigkeit des Vereins schriftlich zu unterrichten. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Beirats - auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Tätigkeit aus dem Kreis der Mitglieder bilden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



## **§ 13**

### **(Geschäftsführung)**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt er die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Sofern nicht bereits ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt Geschäftsführer des Vereins ist, beauftragt der Vorstand mit der Wahrnehmung der rechtlichen Aufgaben des Vereins einen an einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt.

## **§ 14**

### **(Beirat)**

Der Verein hat einen Beirat, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Die für Weinrecht zuständigen Bundes- und Landesbehörden haben das Recht, je ein Mitglied zu entsenden.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter selbst. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei der Durchführung der Ziele des Vereins zu unterstützen und zu beraten sowie hierbei auf eine einvernehmliche Lösung der an den Schutzverband herangetragenen Fragen hinzuwirken. Der Vorstand des Schutzverbandes ist verpflichtet, dem Beirat Rechtsfragen, die für die Weinwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorzulegen.

## **§ 15**

### **(Änderung der Satzung)**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, alle redaktionellen Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht und sonstigen zuständigen Stellen verlangt werden, vorzunehmen und etwaige weitere Erklärungen für den Verein abzugeben.